



Stellungnahme des Kinderschutzbundes Bundesverband e. V.

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)

Der Kinderschutzbund begrüßt und unterstützt im Grundsatz den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB).

Aus Sicht des Kinderschutzbundes ist es notwendig, Frauen über Möglichkeiten des Schwangerschaftsabbruchs sachlich, wertneutral und medizinisch zu informieren und dazu die verschiedensten Kommunikationswege zu nutzen. Dazu gehören neben Beratungsstellen eben auch Ärzt*innen.

In der jüngeren Vergangenheit haben Gerichtsurteile auf der Grundlage des § 291a StGB gegen Ärzt*innen für große Verunsicherung gesorgt. Eine Folge davon ist eine nachlassende Bereitschaft von Ärzt*innen, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Das hat es für Frauen umso notwendiger gemacht zu wissen, an welche Ärzt*innen sie sich wenden können und wo sie sachgerechte Informationen erhalten, die wichtig für die sehr schwierigen und komplexen Prozesse sind, sich für oder gegen ein Kind zu entscheiden.

Die Berufsordnung für Ärzt*innen untersagt ohnehin berufswidrige Werbung und es ist Aufgabe der Kammern, hier die Einhaltung zu prüfen.

Bereits 2018 hat der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. eine entsprechende Forderung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes unterstützt. Darin heißt es:

„Der Paritätische setzt sich für eine rechtsdogmatische Auseinandersetzung mit der Frage ein, wo Information aufhört und Werbung im Sinne des § 219a StGB beginnt. Die Informationsfreiheit von Frauen darf nicht länger durch etwaige Unklarheiten beschränkt werden, die im Regelungsgehalt der Norm begründet liegen. Es muss erlaubt sein, dass Ärztinnen und Ärzte medizinische Informationen zum Schwangerschaftsabbruch wertungsneutral ihren Patientinnen zukommen lassen. Dabei dürfen die Informationen keinen werbenden oder animierenden Charakter haben, welche die einem Abbruch zugrundeliegende Gewissensentscheidung verharmlost. Dies ist auch von der Überzeugung getragen, dass die Weitergabe von Informationen keinesfalls eine psychosoziale Beratung ersetzen kann. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Verband für eine Aufhebung des § 219a StGB aus.“

Diese Aussagen wollen wir mit dieser Stellungnahme nochmals bekräftigen.



Berlin, den 15. Februar 2022

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin

Tel. 030/214 809-0
Fax 030/214 809-99
E-Mail info@dksb.de
www.dksb.de
